

Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Informatiksteuerungsorgan Bund

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat aus der Prüfung 14248¹ drei Empfehlungen nicht definitiv abgeschlossen. Deren Umsetzung wurde nun geprüft, das Resultat ist positiv, die Empfehlungen werden abgeschlossen.

Mit den Leistungserbringern (LE) von Standarddiensten bestehen entsprechende Vereinbarungen. Die LE liefern regelmässig Daten zu den von ihnen betriebenen Services. Diese werden als Grundlage für die Festlegung der Preise verwendet, welche den Leistungsbezügern (LB) verrechnet werden. Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes führt mit diesem Controlling die LE. Vereinzelt werden Audits durchgeführt, aber eigentliche Kontrollen finden nicht statt.

Die Kriterien für eine wirtschaftliche Beschaffung sind in der Bundesinformatikverordnung nicht präzisiert worden. Vielmehr sind sie in der IKT-Sourcing-Strategie des Bundes 2018–2023 geregelt worden. Die Arbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen und werden erst ab 2021 ihre Wirksamkeit entfalten können.

Per 1. Januar 2021 treten die neuen «Weisungen zum Informatikcontrolling in der Bundesverwaltung (P051)» in Kraft. In diesen ist in allen Details geregelt, welche Daten zukünftig im IKT-Portfolio durch die Verwaltungseinheiten zu führen und aktuell zu halten sind. Damit wird es möglich, dass bei Projekten die ursprünglichen Budgets mit den tatsächlichen Kosten verglichen werden können. Bei Anwendung ermöglichen die Daten, die Betriebskosten dem im Projekt ausgewiesenen Nutzen gegenüberzustellen.

¹ «Auswirkungen der revidierten Bundesinformatikverordnung und Wirksamkeit des Informatiksteuerungsorgans», abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch)